

# ENTWURF vom 09.12.20

## Kriterien für Freiflächen-Photovoltaik in der Gemeinde Edelsfeld

### Präambel

Auf dem Gemeindegebiet von Edelsfeld werden bereits jetzt erhebliche Mengen an erneuerbaren Energien gewonnen. Dazu tragen insbesondere die Bürgerwindanlagen, die 750 kWp Freiflächen PV Anlage und viele Photovoltaikanlagen auf Dachflächen bei. Die Gemeinde Edelsfeld ist zumindest bilanziell energieautark.

Im Sinne des Klimaschutzes und angesichts des nahenden Ausstiegs aus der Kernenergie steht Edelsfeld einem weiteren Zubau an Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energien grundsätzlich nicht entgegen. Dazu könnten auch Photovoltaikanlagen auf Freiflächen einen Beitrag leisten. Der Gemeinderat hat sich zum Ziel gesetzt, abzuwägen, ob und unter welchen Voraussetzungen dies verträglich mit dem Landschaftsbild und weiteren Belangen erfolgen kann.

Der Bau eines Solarparks im Außenbereich würde einen (vorhabenbezogenen) Bebauungsplan sowie die Änderung des Flächennutzungsplans erfordern. Anhand übergreifender Kriterien will der Gemeinderat grundsätzlich festhalten, ob und unter welchen Voraussetzungen Freiflächenphotovoltaik über die Bebauungsplanung ermöglicht werden soll. Die Kriterien sollen den Gemeinderat dabei unterstützen, über konkrete Anfragen/Anträge zu entscheiden.

Bereits im Jahre 2018 wurde das Gemeindegebiet durch einen Fachplaner auf Realisierungsmöglichkeiten im Hinblick auf gesetzliche Ausschlussgründe und vom Gemeinderat entwickelte Kriterien untersucht. Die entsprechenden Festlegungen sollen nun nochmals konkretisiert werden.

### Hintergrund – Solaranlagen auf Freiflächen

Auf landwirtschaftlich Flächen errichtete Solaranlagen in Bayern sind nach dem EEG förderfähig, sofern die Flächen als so genannte „benachteiligte“ Gebiete eingestuft sind. Das gilt für Solaranlagen mit einer Nennleistung ab 750 Kilowatt bis derzeit maximal 10 Megawatt. Alternativ zu den benachteiligten Gebieten sind Anlagen unter 750 kWp entlang von Bahnstrecken, Autobahnen oder auf Konversionsflächen möglich. Die Gemeinde Edelsfeld zählt zu den benachteiligten Gebieten.

### Anwendung der Kriterien für Freiflächen-Photovoltaik

Dem Gemeinderat ist vor allem das Thema „Sichtbarkeit und Landschaftsbild“, regionale Wertschöpfung und maximaler Zubau wichtig.

Interessenten, die auf dem Gemeindegebiet einen Solarpark errichten wollen, müssen gegenüber der Gemeinde nachvollziehbar darlegen, dass ihre Projekte den Kriterien entsprechen und wie sie ihr Projekt ausgestaltet werden. Einen formellen Rahmen gibt die Gemeinde dafür nicht vor. Anhand dieser Darstellungen wird der Gemeinderat die geplanten Projekte der Interessenten vergleichen und über die Aufstellung eines Bebauungsplanes entscheiden. (Der Kriterienkatalog hat auf das eigentliche Bebauungsplanverfahren selbstverständlich keinen Einfluss).

Unter Punkt 2 legt die Gemeinde eine Zubaugrenze fest. Diese gilt verbindlich. Der neu gewählte Gemeinderat im Jahre 2026 kann darüber beraten, ob noch weiterer Zubau erfolgen soll.

### **Kriterienkatalog**

1. Flächengröße max. 10 ha (=Ausdehnung insgesamt, nicht nur die von den Solarmodulen überdachte Fläche) pro Anlage. Die 10 ha können sich über mehrere Flurstücke und auch über Flächen unterschiedlicher Eigentümer erstrecken.
2. Maximal 10 ha Neuausweisung im gesamten Gemeindegebiet – Ausnahme: bereits intern festgelegte Privilegierungsflächen für kleine (bis 750 kWp) Anlagen.
3. Grundsätzlich gilt der 2018 erstellte Plan als interne Entscheidungsgrundlage.
4. Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen dürfen aus Wohngebäuden, auch aus den Wohngebäuden von Aussiedlerhöfen in einem Umkreis von 1 km zur Anlage nicht sichtbar sein.
5. Der Projektentwickler muss im Vorfeld eines Bauleitplanverfahrens nachvollziehbar darlegen, dass die vorgenannten Punkte gewährleistet sind, zum Beispiel mit Hilfe einer Sichtbarkeitsanalyse oder einer Visualisierung. Ein durchgehender Sichtschutz ist zwingend erforderlich durch Bepflanzungen (z. B. Hecken). Dabei ist zu beachten, dass dieser ganzjährig gewährleistet werden muss.
6. Gegebenenfalls soll der Projektentwickler darlegen, dass die Sichtbarkeit der Solaranlage durch das Anlegen von z. B. Hecken ausreichend begrenzt werden kann.
7. Die Abstände zur Stromanlagen, Straßen usw. aber auch die weiteren gesetzlichen Einschränkungen wie z. B. Ausschlussgrund Landschaftsschutzgebiete sind einzuhalten.
8. Die Gebühr für die Verlegung von privaten Kabeln in öffentlichen Flächen und Wegen wird gesondert festgelegt.
9. Die Netzanbindung hat über Erdverkabelung zu erfolgen.
10. Bei Stilllegung der Anlage bzw. am Ende der Einspeisung hat der Rückbau innerhalb eines Jahres zu erfolgen. Eine entsprechende Bürgschaft für den Rückbau ist nachzuweisen. Die Anlage ist maximal 20 Jahre nach Inbetriebnahme zurückzubauen. Über eine Vertragsverlängerung darüber hinaus ist durch den Gemeinderat der Gemeinde Edelsfeld gesondert zu entscheiden.
11. Die Wahrung kommunaler Interessen regelt ein städtebaulicher Vertrag (dies umfasst u. a. die Verpflichtung des Projektentwicklers zum Rückbau nach Ablauf der Betriebslaufzeit, die verbindliche Formulierung von Aspekten der Projektausgestaltung sowie Sanktionsmöglichkeiten bei Nichteinhaltung von Vertragsgegenständen). Darin wird

auch die Bezahlung einer Gebühr für den Verwaltungsaufwand im Bauleitplanverfahren geregelt.

12. Den Bürgerinnen und Bürgern sowie der Gemeinde Edelsfeld selbst ist eine Beteiligung an der Anlage zu ermöglichen. Idealerweise als Kommanditbeteiligung. Die Projektentwickler müssen im Vorfeld eines Bauleitplanverfahrens darlegen, in welcher Form eine finanzielle Beteiligung am Photovoltaik-Projekt angeboten wird.

ENTWURF